

08.09.2014

Frau Frank

Telefonnummer

361-7744

S 4

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.09.2014

„Bedarfsprüfung U3-Betreuung“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion Die Linke hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Umsetzungsstand der Aussage von Sozialsenatorin Anja Stahmann am 7. Mai 2014 im Bündnis für sozialen Zusammenhalt, dass unter 3-jährige Kinder, deren Eltern einen Betreuungswunsch von mehr als vier Stunden angeben, jedoch keinen prüfbaren Bedarf vorweisen können, dennoch den wunschgemäßen Betreuungsumfang bewilligt bekämen?
2. Ist die Umsetzung noch im Kindergartenjahr 2014/2015 gewährleistet? Wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es entsprechende Anweisungen seitens der Sozialbehörde an die Ämter für Soziale Dienste und Einrichtungsleitungen?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat in der Sitzung des Bündnisses für sozialen Zusammenhalt am 7. Mai 2014 eine solche Äußerung nicht gemacht. Sie hat zugesichert, dass Kinder unter drei Jahren und mit sozialem Unterstützungsbedarf „nicht zwangsweise nach vier Stunden nach Hause geschickt werden“. Eine wunschgemäße Betreuung sieht der einschlägige Paragraph 24 im Sozialgesetzbuch VIII allerdings nicht vor, sondern eine bedarfsgerechte. Wenn es für die Entwicklung des Kindes zum Beispiel wegen zu geringer Anregungen aus dem Elternhaus, materieller Einschränkungen wegen Armut, fehlender Geschwister oder Sprachbarrieren erforderlich ist, entsteht ein höherer Bedarf für das Kind.

Zu Frage 2:

Erachtet das Jugendamt aus solchen sozialen Gründen Betreuungszeit von mehr als vier Stunden für erforderlich, wird diese gewährt.

Zu Frage 3:

Bei der Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist es gängige Praxis, dass die festgestellten Bedarfe berücksichtigt werden. Derzeit befindet sich das Aufnahmeortsgesetz in der Überarbeitung. In enger Anlehnung an Paragraph 24 / Sozialgesetzbuch VIII soll dort künftig genauer als heute geregelt werden, wie sich der konkrete Betreuungsbedarf definiert.